

Textliche Festsetzungen:

1. Die für das "SO - Gebiet (Klinikum)" erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen (§ 64 Abs. 6 BauNVO).
2. Die Höhenlage der baulichen Anlagen zur Virchowstraße ist so auszuführen, daß die Gebäudesockelunterkante (Geländeanschnitt an den Baukörper) das Fahrbahnniveau der Virchowstraße nicht unterschreitet.